## Die materielle Enteignung

griffe in die Eigentumsgarantie bzw. in das Privateigentum ein Gesetz gefordert.<sup>471</sup>

Der Intensitätsgrad bzw. die Schwere der Eigentumsbeschränkung spielt unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgebots der gesetzlichen Regelung<sup>472</sup> eine besondere Rolle. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes gebietet es die dem Erfordernis der gesetzlichen Grundlage innewohnende Funktion der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit, dass die Anforderungen an die Bestimmbarkeit mit der Schwere des Grundrechtseingriffs in Beziehung zu setzen sind. Enthalten eigentumsbeschränkende gesetzliche Vorschriften unbestimmte Rechtsbegriffe, ist die Korrelation zwischen der Eingriffsintensität und der Gesetzesbestimmtheit zu beachten. 473 Eine Bestimmung, welche in ihrer grundrechtseinschränkenden Konsequenz für das Volk als Teilhaber an der gesetzgebenden Gewalt nicht nachvollziehbar ist, ist jedenfalls in einem demokratischen Rechtsstaat nicht haltbar und verstösst somit gegen Art. 31 LV.<sup>474</sup> Bei einem schweren Eingriff in das Privateigentum hat demnach der Gesetzgeber selber zu bestimmen bzw. eine «genügend differenzierte Regelung» zu treffen. 475 Er kann deren Ausgestaltung auch nicht dem Verordnungsgeber überlassen.

<sup>471</sup> Nach StGH 1973/5, Entscheidung vom 2. Juli 1973, ELG 1973 bis 1978, S. 361 (363), schliesst die Verweigerung der Genehmigung eines Grundstückgeschäftes einen schweren Eingriff in die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte des freien Eigentumserwerbes und des Schutzes des Privateigentums in sich. Ein solcher Eingriff dürfe nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Auch StGH 1990/11, Urteil vom 22. November 1990, LES 2/1991, S. 28 (29) hält unter Hinweis auf Yvo Hangartner, Grundzüge des Schweizerischen Staatsrechts, Bd. II, Zürich 1982, S. 79 und Fehr, Grundverkehrsrecht und Eigentumsgarantie im Fürstentum Liechtenstein, S. 215, dafür, dass schwerwiegende Eingriffe in Freiheit und Eigentum einer klaren gesetzlichen Grundlage bedürfen. Vgl. auch Kley, Verwaltungsrecht, S. 168 mit weiteren Hinweisen.

<sup>472</sup> Vgl. zur gesetzlichen Grundlage der Sperrung von Bankkonten StGH 2000/8, Entscheidung vom 11. Juni 2001, nicht veröffentlicht, S. 24 f.; zum Bestimmtheitsgebot von Rechtsvorschriften allgemein siehe etwa StGH 1979/6, Entscheidung vom 11. Dezember 1979, LES 1981, S. 114 f.; StGH 1981/5, Urteil vom 14. April 1981, LES 1982, S. 57 (58) und StGH 1991/7, Urteil vom 19. Dezember 1991, nicht veröffentlicht, S. 6 ff.; vgl. auch Schurti, S. 253 ff.

<sup>473</sup> StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 20 (25 f.). Zur hinreichenden Bestimmtheit der Rechtsnormen siehe auch Kley, Verwaltungsrecht, S. 174 ff.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 91.

<sup>474</sup> StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1/1998, S. 13 (17).

<sup>475</sup> StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1/1998, S. 13 (17).